

# Die plötzliche Wendung: Der „Palandt“ soll jetzt „Grüneberg“ heißen. – Endlich!

Hans-Ernst Böttcher, Präsident des Landgerichts i.R., Lübeck

Die besonders Aufmerksamen und Schnellen lasen es schon am 27.7.2021 auf der Website des C.H. Beck Verlages und abends bei LTO, die Übrigen am 28.7. in den Tageszeitungen, z.B. bei Ronen Steinke in der SZ: Endlich (oder auch, nach allem, *schon* zum jetzigen Zeitpunkt, plötzlich und unerwartet) gibt Beck seinen Widerstand auf und benennt sein *Flaggschiff*, den *Palandt*, den Kommentar zum BGB um in *Grüneberg*. Und bei der Gelegenheit auch gleich die nach Heinrich *Schönfelder* benannte Gesetzessammlung in *Habersack* und den Grundgesetzkommentar von *Maunz-Dürig-Herzog-Scholz* in *Dürig-Herzog-Scholz*.

Da frage ich mich: Hat ein – überdies unveröffentlichter – Aufsatz in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen die Wende mit verursacht?

Zur Erklärung für die erstaunte Leserin und den erstaunten Leser:

Am 7.7. war mein gleich folgender kleiner Artikel als „SCHLHAGLICHT“ für die SCHLHA druckfertig gesetzt. Vor allem wegen des Jubiläums der Verwaltungsgerichte hat er nicht mehr in das übervolle Juliheft gepasst. Außer dem Autor und der Redaktion war der Text nur einer äußerst geringen Zahl von Diskussionspartnern und Freunden des Autors bekannt. Es ist also eher unwahrscheinlich, dass der Aufsatz zur Kausalität bei dem Meinungsumschwung im Beck Verlag beigetragen hat. Aber es ist auch nicht unmöglich. Das Wichtigste ist das Ergebnis. Endlich!

Der ursprüngliche, hier (auch in der Form) unverändert abgedruckte Text lautete:



## Meinungen | Thesen | Asp

### Der „Palandt“ heißt noch immer „Palandt“ – ein Skandal Oder: Sind wir alle Teil des Skandals?

Hans-Ernst Böttcher, Präsident des Landgerichts i.R., Lübeck

Die Redaktion der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen hat bei mir angefragt, ob ich mich zum Thema „Palandt“ äußern wolle. Was der Palandt ist, brauche ich hier, in einer juristischen Fachzeitschrift, nicht näher zu erläutern: der wichtigste Praktikerkommentar zum BGB. Hinter der Anfrage steckt: „Wie hältst Du’s mit dem Namensgeber“; also damit, wer Palandt war. Ob es angeht, dass Autoren und Beck-Verlag den Kommentar noch heute unter diesem Namen erscheinen lassen.

An sich ist dazu alles schon 1982 von Hans Wrobel gesagt worden. Insoweit könnte ich also auf ihn verweisen (und ich werde ihn auch kräftig zitieren und von ihm zehren.) Aber da fängt das Problem ja erst an, oder jedenfalls ein Teil: Wir schreiben jetzt das Jahr 2021 – und geändert hat sich nichts. Der Palandt heißt immer noch Palandt. Also denn:

- Palandt – die Person und das Werk

1982 schrieb Hans Wrobel in der Kritischen Justiz (KJ) S. 1–17 einen Aufsatz „Otto Palandt zum Gedächtnis – 1. 5. 1877–3. 12. 1951“:

Beginnen wir mit dem Autor! Hans Wrobel ist nicht etwa ein weiteres Pseudonym Kurt Tucholskys, sondern der bürgerliche Name eines Juristen und Zeitgeschichtlers des Rechts. Der 1946 geborene Dr. Hans Wrobel war bis zu seinem Ruhestand Senatsrat beim Senator für Justiz und Verfassung in Bremen und dort Leiter der Abteilung Verfassungsrecht und Rechtsförmlichkeitsprüfung. Zuvor war er als Regierungsdirektor im BMJ enger Mitarbeiter von Minister Vogel und Staatssekretär de With. Man kann sagen: Was die beiden Rechtspolitiker (Gutes, Aufklärerisches) zu Themen mit rechtsgeschichtlichem und speziell mit zeitgeschichtlichem Einschlag gesagt haben, das stammt von ihm. Wrobel hat auch Wichtiges zur bremischen Zeit- und Justizgeschichte veröffentlicht. Für sein wichtigstes Werk halte ich „Verurteilt zur Demokratie“ – Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949“:

Ehe ich – in aller Kürze – wiedergebe, was Wrobel uns über Palandt übermittelt hat, noch schnell vorweg: An dem Befund hat sich nicht Wesentliches geändert. Zuletzt hat Martin Würfel ihm einen Abschnitt (vielleicht besser: Exkurs) gewidmet, in dem er Wrobels Ergebnis zunächst eher als spekulativ anzusehen scheint, dann aber eigentlich bestätigt.

In gewisser Weise interessant ist der „dürre“ Eintrag zu Palandt bei Wikipedia, bei dem aber immerhin ein Minimum an Kritik durchschimmert.

- Otto Palandt

Nun also zu Otto Palandt „als Person“, im Wesentlichen nach Wrobel:

Am 30. Januar 1933, als Reichspräsident Hindenburg Hitler zum Reichskanzler ernannte und die Nazi Herrschaft in Deutschland begann, war Otto Palandt bereits 55 Jahre alt und Oberlandesgerichtsrat in Kassel. Er wäre gern schon lange Senatspräsident geworden. Der Referendarauswahl galt seine besondere Neigung, er war auch Mitglied des Preußischen Justizprüfungsamtes. In den folgenden gut zwei Jahren wurde er zunächst Vizepräsident, dann Präsident dieses Prüfungsamtes, dann – nach der Überleitung der Zuständigkeit für die Justiz auf das Reich – des nunmehr geschaffenen Reichsjustizprüfungsamtes und zugleich Leiter der Ausbildungsabteilung im Reichsjustizministerium, bis zum Eintritt in den Ruhestand 1943. Am 1. Mai 1933 war Palandt der NSDAP beigetreten; vor Anfang 1933 war er nicht eigentlich politisch fassbar gewesen – nicht anders als viele andere nationalkonservative Juristen, die unscheinbar ihre staatlichen Ämter ausübten, ohne dass die Republik ihnen eine Herzensangelegenheit war. Es spricht viel dafür, dass der unerwartete und rasante Aufstieg eines Außenseiters aus Kassel sich damit erklären lässt, dass der vormalige Kasseler Rechtsanwalt (und NSDAP-„Front-



anwalt“) Freisler, der in Preußen unter Justizminister Kerrl zunächst Ministerialdirektor und Leiter der Personalabteilung und dann Staatssekretär geworden war, ihn „ausgeguckt“ und gefördert hat.

Palandt war nun reichseinheitlich für die juristische Ausbildung und das Prüfungswesen zuständig und übte sein Amt ganz im Sinne der neuen Machthaber aus, wie im Einzelnen bei Wrobel nachzulesen ist. Unter anderem gehörte dazu die Einführung eines paramilitärischen Lagers in Jüterbog, in dem die angehenden Juristen zwischen Klausuren und mündlicher Prüfung ihre Zeit zu verbringen hatten und in dem nicht juristischer Stoff, sondern (Wehr-) Sport, weltanschauliche Schulung und das Gegenstand und Inhalt war, was die Nationalsozialisten unter kameradschaftlichem Erleben der (Volks-)Gemeinschaft im Kleinen verstanden.

Wissenschaftlich trat Palandt, sieht man von einer Herausgeber-schaft und Kommentierung der Justizausbildungsordnung ab, nicht hervor, insbesondere nicht als Zivilrechtler.

Wrobel charakterisiert Palandt zusammenfassend so (und trifft damit besonders die soeben gerafft geschilderte Zeit von 1933 bis 1938/39): „Palandt ist in seinem Verhalten typisch für eine...Gruppierung unter den Juristen seiner Zeit. Als das Dritte Reich begann, da passte er wie so viele seiner Berufskollegen seine Rechtsauffassungen und Handlungen dem an, was jetzt verlangt war.“

- Otto Palandt wird 1938/39 zum Herausgeber des BGB-Kommentars / „der Wilke wird zum Palandt“ ... und bleibt es auch nach 1945, bis heute

1938 trat für den Beck Verlag ein akuter Notfall ein: In seiner neu eingerichteten, in graues Leinen gebundenen Reihe von Kurzkomentaren sollte auch ein Band zum BGB herauskommen und nun war der dafür vorgesehene Herausgeber Dr. Wilke, Ministerialrat im RJM, durch einen Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Palandt sprang ein und war ab der 1939 erscheinenden ersten Auflage Heraus- und Namensgeber. Er kommentierte selbst nicht. Nach allem, was man weiß, soll er auch nicht koordinierend tätig gewesen sein – dafür wurde (übrigens bis heute) vom und im Verlag gesorgt. Palandt beschränkte seine geistige Mitarbeit auf Vorwort und Einleitung. Aber man stelle sich vor: Der Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes als Herausgeber eines (damals noch) handlichen Kommentars für den Praktiker zum BGB – welcher ein potentieller Kundenkreis allein unter den Jahr um Jahr nachwachsenden jungen Kollegen! Und so wurde denn der Kommentar ein Renner, die erste Auflage von 5000 Exemplaren soll binnen weniger Tage vergriffen gewesen sein. Bis 1944 erschien er in sechs Auflagen, heute – um das gleich schon einmal vorwegzunehmen, falls es überhaupt zu erwähnen erforderlich ist – erscheint er Jahr für Jahr neu.

So wenig Palandt nun schreibend am Werk beteiligt war, so sehr trug der Kommentar doch – wie die von ihm geleitete und verantwortete Juristenausbildung – von vorn bis hinten den Geist der nationalsozialistischen Willkürherrschaft, in der das Aufrechterhalten der Fassade von Gesetz, Rechtsstaatlichkeit und unabhängiger Justiz nur ein Teil des Gesamtsystems war, zu dem die Justizjuristen auf diese Weise arbeitsteilig mit SS (zunächst auch SA), Polizei, Gestapo und anderen Partei- und Staatsinstitutionen und -Organisationen beitrugen. Kurz: „Für Palandt und seine Mitarbeiter geht es darum, das BGB im Geist nationalsozialistischer Rechtsauffassung zu kommentieren.“ So konnte man z.B. schon in der ersten Auflage (aus der Feder des späteren Bundesrichters Dr. Claus Seibert) in der Kommentierung 1937/38 auf dem Gebiet des Erb- und Notariatsrechts lesen: „Der Ausgebürgerte ist nicht mehr aktiv erbfähig...Der Ausgebürgerte gilt als z. Zt. des Erb- oder Anfalls nicht mehr lebend.“ Ob im allgemeinen Teil des BGB, im Schuldrecht, speziell im Mietrecht oder (ganz besonders schlimm und den Gleichheitssatz verletzend, nach den diskriminierenden „Nürnberger Gesetzen“ von 1935) im Familienrecht – überall legt der Kommentar, auch bei unveränderten Bestimmungen des BGB selbst, im Sinne der politischen Vorgaben des NS den Grundstein für die Auslegung im Falle des Rechtsstreits durch die Richter. Nach 1945, ab der 7. („neubearbeiteten“) Auflage 1949, folgt das, was man nach Wrobels Darstellung „Kürzen, vor allem durch Streichen“ nennen könnte. Bei persönlicher Kontinuität der Bearbeiter dabei vor allem: keinerlei Auseinandersetzung mit den (eigenen!) Meinungen und Auslegungen der Vergangenheit, keine klare Positionierung zu

den Gegebenheiten der neuen, vom Geist der Demokratie und der Grundrechte geprägten Verfassung.

Und die deutschen Richter arbeiteten weiter/wieder mit dem bewährten Kommentar unter dem alten Herausgebernamen, den Verlag und Autoren auch beibehielten, nachdem Palandt 1951 verstorben war. Auch die 80., neubearbeitete Auflage 2021, für die der Beck Verlag gerade wirbt, heißt „Palandt Bürgerliches Gesetzbuch“

Wem sage ich das? Wir arbeiten ja alle bis heute damit.

- Der Palandt heute
- Wo blieb der Aufschrei, wo blieb die Reaktion auf Wrobels Aufsatz 1982?/ Die Initiative „Palandt umbenennen“/...und der Beck Verlag, die Autoren?

An sich hätte man spätestens nach Hans Wrobels Aufsatz von 1982 erwarten können, dass der Name des Beck'schen Kurzkomentars zum BGB geändert wird. Ich kann mich kurz fassen: Nichts dergleichen! Ich erinnere mich an eine kurze Zeit der Diskussion, aber eben nur unter Eingeweihten, unter den „üblichen Verdächtigen.“ Und dann wieder: Stille im Land.

Es kam Ingo Müllers wichtiges Buch „Fürchtbare Juristen – Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz.“ Die Diskussion über die braune Vergangenheit der Justiz wurde intensiver, insbesondere unter jüngeren Juristinnen und Juristen, seit 1998 auch angestoßen durch das „Forum Justizgeschichte“

Der Palandt hieß und heißt immer noch Palandt.

Seit 2017 gibt es eine Initiative „Palandt umbenennen!“ (<https://palandtumbenennen.de>). Sie zählt – neben den Unterschriften einiger (weniger) Juristenorganisationen – inzwischen 4209 Unterschriften (Stand: 25.7.2021) von einzelnen Personen, zumeist Juristinnen und Juristen. Ich könnte auch sagen: „Ganze“ 4209... Aber immerhin!

Nota bene: Die Initiative hat auch Vorschläge für einen neuen Namen. Die Liste beginnt mit Dr. h.c. Otto Liebmann, dem Juristen und Verleger, dem Heinrich Beck 1933 seinen Verlag abkaufte, zu dessen Programm auch die erfolgreichen Taschenkommentare zählten, aus denen dann die Beck'schen Kurzkomentare und damit auch der Palandt wurden. Sie endet mit Gertrud Artmaier, die 55 Jahre lang die Lektoratsleiterin des Palandt und wohl dessen gute Seele war. Lesen Sie Näheres auf der Website!

Ich selbst hätte auch zwei Vorschläge zur Auswahl, nämlich zwei der hoch geachteten langjährigen Autoren bis in unsere Zeit: Prof. Dr. h.c. Helmut Heinrichs (zuletzt Präsident des Hans. OLG in Bremen), Kommentator im Schuldrecht oder Dr. Peter Bassenge (zuletzt Vorsitzender Richter am Landgericht in Lübeck), Kommentator im Sachenrecht und im Wohnungseigentumsrecht. Also „der Heinrichs“ oder „der Bassenge“

Der Beck-Verlag hält eisern an der Bezeichnung „Palandt“ fest, worauf ich oben bereits hingewiesen habe.

- Wie kann sich das ändern?

Ich komme auf den zweiten Teil meiner Überschrift zurück: Sind wir, die Nutzer des Palandt, vielleicht selbst das Problem? Oder: der Skandal oder: Teil des Skandals, wie ich es oben genannt habe?

Wo bleibt ein Beschluss der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte (an der bekanntlich auch die Präsidentin des Bundesgerichtshofs regelmäßig teilnimmt) etwa des Inhalts: Wir bestellen für unseren Verantwortungsbereich den Palandt nicht mehr, so lange der Kommentar noch diesen Namen trägt? Dergleichen ein Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, deren Gerichtsbarkeit ja auch mit dem BGB arbeitet?

Wo bleibt das Dringen der Autorinnen und Autoren (auch aus der jüngeren Vergangenheit, aber vor allem: der gegenwärtigen), also – s. ihr Verzeichnis in der Titlei der 21. Auflage – der Damen und Herren Prof. Dr. Jürgen Ellenberger (Vizepräsident des Bundesgerichtshofs), Prof. Dr. Isabell Götz (Vorsitzende Richterin am OLG München), Dr. Christian Grünberg (Richter am BGH), Sebastian Herrler (Notar in München), Dr. Renate von Pückler (Richterin am OLG Frankfurt/Main), Björn Retzlaff (Vorsitzender Richter am Kammergericht Berlin), Walter Siede (Richter am Oberlandesgericht München), Hartwig Sprau (Vizepräsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts a.D.), Prof. Dr. Karsten Thorn (Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft Hamburg), Walter Weidenkaff (Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a.D.), Dr. Dietmar Weidlich (Notar in Roth b.

Nürnberg) und Prof. Dr. Hartmut Wicke, LL.M. (Notar in München) auf eine Namensänderung?

Und wie ist es eigentlich mit den vielen, vielen „Endnutzern“ in der Anwaltschaft, in den Gerichten und in den Behörden der Staatsanwaltschaft, in der Wirtschaft, in den verschiedensten Behörden? Wollen sie alle weiterhin einen Kommentar zum BGB auf dem Schreibtisch stehen haben und benutzen, dessen Namensgeber ein ausgewiesener opportunistischer Mittäter des komplexen nationalsozialistischen Terrorsystems und Leiter seiner Ausbildungsbehörden war? Was wäre, wenn sie sagten: Diesen Kommentar mit diesem Namen wollen wir nicht! Ich erinnere mich, dass im Gericht vor der großen Bestellung durch den Bibliotheksreferenten und/oder die Leitung der Bücherei immer rundgefragt wird, wer welchen Kommentar möchte.

Was sagen die Mitbestimmungsgremien der Richterinnen und Richter? Ihre Organisationen? Was sagen die Anwälte und ihre Vereine und Kammern?

- Zum Schluss

Ich bin überzeugt: Solange nicht diejenigen, die täglich „im Weinberg des Rechtsstaats“ ihre Kärnerarbeit leisten, die Sache selbst in die Hand nehmen und dem Verlag zeigen, was sie wollen und was sie nicht wollen, was sie auch von den Autorinnen und Autoren erwarten, wird sich weiter nichts tun. Dann wird man weiter sagen können (und ich werde meinen europäischen Richterkollegen,

etwa aus Frankreich, Polen, Georgien, Italien, sagen müssen): In der deutschen Justiz finden es alle selbstverständlich, dass überall alle Richterinnen und Richter mit einem Kommentar zum BGB arbeiten, der den Namen eines Mannes trägt, der seine kurze große Zeit als Mittäter im Unrechtsstaat des Nationalsozialismus hatte.

Hans Wrobel hat bereits 1982 resümiert und schließt: „Palandt... verkörpert die, die nach 1949 aus mehr oder weniger überzeugten Nationalsozialisten zu mehr oder weniger überzeugten Demokraten wurden und doch eines blieben: gewöhnliche Juristen.“

Vor dem Hintergrund der unterbliebenen Auseinandersetzung mit dem Verhalten deutscher Juristen unter dem Faschismus ist heute keiner befugt zu rufen >> Nieder mit Palandt <<. Heute bleibt nur übrig, sich einzugestehen: Dass das rechtsstaatlich geschaut Bürgerliche Recht heute noch immer unter dem Namen von Otto Palandt kommentiert werden kann, ist auch ein Zeugnis von der inneren Verfassung unseres Rechtswesens und unserer Einstellung gegenüber unserer eigenen Vergangenheit im Dritten Reich.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Das war 1982. Und jetzt schreiben wir 2021.

Damit ich nicht missverstanden werde: Ich halte die Umbenennung jetzt für machbar. Sie wird nur nicht von selbst kommen. Ich halte es mit Erich Kästner: „Es gibt nichts Gutes außer man tut es.“

## Zur neuen Lage – „Ende gut, alles gut“?

Um es zu wiederholen: Das Wichtigste ist es, dass endlich die anachronistischen titelgebenden Namen aus dem Verkehr gezogen werden sollen, allen voran beim *Palandt*.

Aber dennoch können und dürfen auch dieser gute Ausgang, sein Zeitpunkt und seine Begründung nicht unkommentiert bleiben.

Als erstes möchte ich Hans Wrobels bittere Schlussbemerkung aus der KJ 1982 wiederholen und dabei variieren, die Sie soeben (kurz vor dem Ende meiner Ursprungsfassung) gelesen haben: „Dass das rechtsstaatlich geschaute Recht [bis 2021, also seit dem Fall des Nazireichs 1945 mehr als 76 Jahre lang] unter dem Namen von Otto Palandt kommentiert werden [konnte], ist auch ein Zeugnis von der inneren Verfassung unseres Rechtswesens und unserer Einstellung gegenüber unserer eigenen Vergangenheit im Dritten Reich.“

Führen wir uns das noch einmal vor Augen:

Als Hans Wrobel im Frühjahr 1982 seinen Aufsatz „Otto Palandt zum Gedächtnis!“ schrieb, lag der 8. Mai 1945 immerhin schon fast 37 Jahre zurück. Und nun war doch eigentlich alles gesagt – aber dann hat es bis zur Revision des Namens des Kommentars noch geschlagene weitere 39 Jahre gedauert und sie kam wie aus heiterem Himmel!

Sodann ist in aller Kürze zu dem ganzen Trauerspiel von 1945 bis heute und dabei ganz besonders zur Einsicht und zu den Verlautbarungen des Beck Verlages einiges anzumerken.

Am 3.8. 2021 hat Corinna Budras in der FAZ die „Becksche Wende“ beschrieben und kritisch kommentiert, letzteres zwischen den Zeilen mindestens ebenso wie in ihnen. Ich will sie mit dem Artikel etwas ausführlicher zitieren, auch und vor allem, weil ihr – trotz des bitteren Inhalts durchaus auch teilweise ironisch-witziger – Beitrag auch einige vielsagende Zitate des Verlags, will sagen: des 89-jährigen Verlegers Hans Dieter Beck enthält. Sie beschreibt die auf den ersten Blick plötzlich erscheinende Wende als längeren *Reifeprozess* des Verlegers. „Vor dem Hintergrund eines solchen Reifeprozesses ist die Meldung zu verstehen, die er Ende Juli zur allgemeinen vieler in aller Nüchternheit veröffentlichte ließ: ‚Der C.H. BECK hat sich entschlossen, die Werke seines Verlagsprogramms umzubenenen, auf denen als Herausgeber oder

Autoren noch Namen von Juristen genannt sind, die während der nationalsozialistischen Diktatur eine aktive Rolle eingenommen haben‘, war da zu lesen. ‚Die Werke des Verlages werden daraufhin überprüft.‘ Das bedeutet nicht weniger als eine Revolution der eingeschworenen Juristengemeinde, in der noch einige eiserne Grundsätze gelten. Neben der Unverrückbarkeit des Grundgesetzes und der Machtfülle des Bundesverfassungsgerichts sind diese vor allem: 1. Die ‚Deutschen Gesetze‘ finden sich als Loseblattsammlung im Ziegelformat im ‚Schönfelder‘ und werden zumindest unter Jurastudenten an der Universität sichtbar herumgetragen sowie 2.: Das Bürgerliche Gesetzbuch erhält erst durch den ‚Palandt‘ seinen tieferen Sinn, auch wenn man ihn nicht sofort entziffern kann. Dass sowohl Heinrich Schönfelder als auch Otto Palandt überzeugte Nazis waren und einen nicht unerheblichen Beitrag zum nationalsozialistischen Unrechtsregime vor und während des Zweiten Weltkrieges beitrugen, störte lange Zeit weder den Verleger noch Generationen von Jurastudenten, Anwälten und Richtern.“ Corinna Budras meint, nachdem sich die Kritik an dem Festhalten an den belasteten Namen verstärkt habe (insbesondere durch die Initiative „Palandt umbenennen!“) und nachdem sich schließlich „auch Landesjustizminister“ in den Chor der Kritiker eingereiht hätten, „wirkten die Erklärungsversuche des Verlegers immer ungelenker, die sich in einer anderen Zeit, in einer anderen gesellschaftlichen Gemütslage noch irgendwie hören ließen: Ein Denkmal wolle man den Alt-Nazis damit nicht setzen, so beteuerte Beck lange und auch jetzt noch in seiner Verlautbarung zur Umbenennung: ‚Geschichte kann man nicht ungeschehen machen.‘ Deshalb habe der Verlag zunächst die historischen Namen beibehalten. Der Name Palandt sollte bislang ‚als Erinnerung an das dunkelste Kapitel deutscher Rechtsgeschichte sichtbar bleiben.‘“ Corinna Budras weiter: „Jedenfalls dürfte der Sinneswandel auch einem klaren geschäftsmäßigen Kalkül gefolgt sein: Wird aus der bewährten Marke ‚Palandt‘ eine Belastung, muss sie ausgetauscht werden. Auch das darf man sich mit all seinen juristischen Winkelzügen nicht zu trivial vorstellen. Davon zeugt schon der nüchtern wirkende Satz: ‚Diese Entscheidung wurde auch mit den Autorinnen und Au-

toren des Verlages abgestimmt.“ Corinna Budras resümiert und schließt: „Er wird es sich gut überlegt haben – auch die Frage, wie nach dem Druck von außen die Entscheidung auch tatsächlich zu seiner eigenen werden kann. Hans Dieter Beck formuliert es schließlich so: ‚In Zeiten zunehmenden Antisemitismus ist es mir ein Anliegen, durch unsere Maßnahmen ein Zeichen zu setzen.‘“

Wie hätte es da erst geklungen, wenn in der Erklärung (jedenfalls auch) gestanden hätte: „Durch das Mitschleppen des Namens eines Mannes im Titel des meistverbreiteten Kommentars zum BGB, in dessen Ursprungsaufgaben bis 1945 die dem Gleichheitssatz Hohn sprechenden rassistischen, antisemitischen ‚Nürnberger Gesetze‘ kommentiert wurden und der die Ausbildung der deutschen Juristen während des Nazi-Reichs angeleitet, koordiniert und kontrolliert hat, haben wir womöglich dazu beigetragen, dass der Antisemitismus nicht verschwunden ist und jetzt wieder sichtbar auflebt.“?

So aber ist und bleibt es halbherzig wie schon die in den letzten Auflagen hineingeschriebenen historischen „Warnhinweise“.

Halbherzig war auch der Rechtshistoriker Michael Stolleis, der 1993 einen denkwürdigen Artikel zu Theodor Maunz geschrieben hatte, in der Schärfe fast Wrobels Aufsatz von 1982 zu Palandt vergleichbar, der leider auch nicht sofort zur Streichung seines Namens aus dem schon erwähnten GG-Kommentar geführt hat. Nach Gründung und stärkerem öffentlichen Hervortreten der Initiative „Palandt umbenennen!“ ironisierte Stolleis diese abfällig und sprach sich dafür aus, ganz im damaligen Beckschen Sinne den (titelgebenden Namen) Palandt im Sinne eines – so möchte ich es mit einem gängigen sprachlichen Gag nennen – *Denk-Mals* beizubehalten. Was bleibt noch nachzutragen?

Der Initiator von „Palandt umbenennen!“, Janwillem van de Loo, hat auf die Becksche Wende vom 27. 7. 2021 sofort mit einem Gastbeitrag in der Onlineausgabe des Anwaltsblattes vom 28. 7. 2021 reagiert, dabei Stolleis noch relativ freundlich behandelt und vor allem an den von Anfang an bestehenden Vorschlag erinnert, den BGB-Kommentar nach dem ursprüng-

lichen Verleger der Kurzkommentare Otto Liebmann zu benennen und nicht einen – so van de Loo – *ahistorischen* Namen zu wählen.

Im Zusammenhang der Abkehr Becks von den Namen u.a. Palandt, Schönfelder und Maunz konnten wir auch lesen, dass zu Palandt und Schönfelder noch historische Untersuchungen des Instituts für Zeitgeschichte (München) in Gang seien, auf Anstoß des bayerischen Justizministeriums. Aber wer braucht(e) „nach Wrobel“ noch einen sachverständigen Nachweis zu Palandt? Und auch zu Schönfelder? Es ist eine kleine zusätzliche wissenschafts- und editionspolitische Pointe der Geschichte, dass Hans Wrobel bei Beck (!) 1997 eine Monographie zu Leben und Werk herausgebracht hat: „Heinrich Schönfelder – Sammler Deutscher Gesetze (1902–1944)“, einschließlich eines knapp zehnteiligen Kapitels „Schönfelder und die nationalsozialistische Bewegung“ und insbesondere eines Kapitels von mehr als 40 Seiten „Der Kriegsgerichtsrat Heinrich Schönfelder“.

### Und nun?

Es wäre bedauerlich, wenn nun, mit Becks Federstrich zu Palandt u.a. die Diskussion beendet wäre und sich in Zukunft eben einfach, so wie bisher der *Palandt* auf den Schreibtischen der Richter\*innen und Anwält\*innen und in den Verhandlungssälen nunmehr der *Grünebergfände*, vielleicht noch eben garniert mit einer Kurzgeschichte zur „Neutaufer“ im Vorwort.

**Ich wünsche mir:** Die heutigen Richter\*innen, Staatsanwält\*innen und Rechtsanwält\*innen, überhaupt: die Jurist\*innen und natürlich – so früh wie möglich – die Student\*innen und die Referendar\*innen möchten sich (intellektuell-)empathisch, intrinsisch motiviert mit ihren juristischen „Vorfahren“ auseinandersetzen und damit was diese „zu ihrer Zeit“ angerichtet haben, wie lange die Nachwirkungen – vermittelt durch Schülerinnen und Schüler auf den Lehrstühlen an den Universitäten genauso wie in der richterlichen Praxis und in den Gerichts- und Justizverwaltungen – gedauert haben und wie tief sie gesessen haben, in den Begriffen und „Theorien“ ebenso wie in den Praxisusancen. Wir haben lange genug gewissermaßen „Auf den Schultern von Mördern“ gestanden.

Herausgeber: Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendamms 35, 24103 Kiel, im Eigenverlag.

Verantwortlich i.S.d. § 7 Abs. 2 des Landespresseggesetzes Schleswig-Holstein:

Richterin am Oberlandesgericht Susanne Veit, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig.

Die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ erscheinen als Justizministerialblatt in zwei Ausgaben, Teil A (Fachzeitschrift mit Bekanntmachungsteil) und Teil B (Bekanntmachungen der Gerichte). Teil A erscheint monatlich einmal zum 20. und Teil B monatlich einmal zum 30. Der Bezugspreis beträgt jährlich für Teil A 51,- €. Teil B steht online zum kostenlosen Download auf der Website [www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de](http://www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de) oder als Printausgabe zum Jahrespreis von 50,- € zur Verfügung. Einzelhefte von Teil B kosten 5,80 € plus Porto. Der Preis für dieses Einzelheft beträgt 12,00 € und Porto. Privatbezieher können beide Teile nur bei Druckerei Verlag J.J. Augustin GmbH, Postfach 1106, 25342 Glückstadt, Telefon 04124/2044, Fax -/608685, E-Mail: [augustinverlag@t-online.de](mailto:augustinverlag@t-online.de), bestellen.

Beiträge sind an die Redaktion der „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu senden; Tel. 04621/86-1279 bzw. -2150, Fax. 04621/86-1284, E-Mail: [redaktion-schlha@olg.landsh.de](mailto:redaktion-schlha@olg.landsh.de).

– Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. –

Druck: Verlag J.J. Augustin GmbH, Glückstadt – ISSN 1860-9643.